



Newsletter 2024/14

Nationalrat beschließt Änderung der Haftung für Personen- und Sachschäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste

(§ 1319b ABGB)

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 2024 in Gestalt des Haftungsrechts-Änderungsgesetzes 2024 (HaftRÄG 2024) durch die Schaffung eines § 1319b ABGB die Haftung für Personen- und Sachschäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste neu geregelt.

- Mit § 1319b ABGB, der am 1. Mai 2024 in Kraft treten wird, wird ein eigens ausgeformter Haftungstatbestand für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der Baumhalter geschaffen.
- Die bisherige – durch analoge Heranziehung der Grundsätze der Bauwerkshaftung nach § 1319 ABGB bestehende – Beweislastumkehr zulasten der Baumhalter entfällt.
- Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen wird auch ein Abwägungselement angesprochen, nämlich ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes. Die Fällung von Bäumen wie auch sonstige gravierende Eingriffe, wie etwa funktionsbeeinträchtigende Schnittmaßnahmen („Angstschnitte“ vor dem Hintergrund oftmals unabwägbarer Haftungsrisiken) sollen aufgrund des besonderen Werts der Bäume für die Lebensqualität von Menschen und wegen deren besonderer ökologischer Bedeutung so weit wie möglich vermieden werden.

▪ ZUR NEUEN BESTIMMUNG DES § 1319b ABGB:

Wird durch das **Umstürzen eines Baumes** oder durch das **Herabfallen von Ästen** ein **Mensch** getötet oder an seinem **Körper** oder seiner **Gesundheit verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so haftet der Halter des Baumes für den **Ersatz des Schadens**, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat (**§ 1319b Abs 1 ABGB**).

Die **Sorgfaltspflichten des Baumhalters** hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der **Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen** ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand

eines Baumes ein **besonderes Interesse**, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, **so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen** (**§ 1319b Abs 2 ABGB**).

Auf einen Schadenersatzanspruch nach § 1319b ABGB sind die **allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden**. § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt (**§ 1319b Abs 3 ABGB**).

§ 1319b ABGB tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft und ist auf Schadensereignisse anzuwenden, die nach dem 30. April 2024 eintreten (**§ 1503 Abs 25 ABGB**).



▪ **ANMERKUNGEN¹:**

Das ABGB kennt keine eigene Bestimmung über die **schadenersatzrechtliche Haftung für Bäume**, im Besonderen nicht für **Schäden, die durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen eines Baumastes entstehen**.² Eine schon vor Jahrzehnten begründete **Judikaturlinie** hat für **solche Schadensereignisse** durch die Bestimmung des **§ 1319 ABGB über die Bauwerkehaftung analog herangezogen, die dem Besitzer des Werkes die Beweislast dafür auferlegt, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe**.

Die dadurch bei den betroffenen Verkehrskreisen entstandene Furcht vor einer strengen Haftung sowie eine auch in anderen Lebensbereichen zu beobachtende Tendenz zu Haftungsängsten und zu oft übertriebenen, aus der Sachlage gar nicht gebotenen Sicherheitsmaßnahmen hat im Bereich der Verantwortlichkeit für Bäume dazu geführt, dass es vermehrt zu schematischen Sicherheitsvorkehrungen kommt, ohne dass deren Notwendigkeit im Einzelfall eingehender geprüft würde.

So werden etwa Bäume entlang von Straßen und Wegen oder sonst im öffentlichen Raum unter Hinweis auf eine vermeintliche Haftungsgefahr oft flächendeckend gefällt, obwohl eine so weitreichende Maßnahme auch unter Sicherheitsaspekten gar nicht erforderlich wäre. Davon sind häufig gerade auch Bäume betroffen, die etwa wegen ihres hohen Alters einen besonderen ökologischen Wert haben.

Die gegenwärtige Rechtslage zur Haftung für Bäume wird aber noch unter einem weiteren

Aspekt als unbefriedigend empfunden: **In Zeiten des Klimawandels gewinnt die Erhaltung der noch vorhandenen natürlichen Umwelt und hier im Besonderen die Erhaltung von ökologisch und für die Lebensqualität wertvollen Bäumen immer mehr an Bedeutung**. Freilich muss der Schutz menschlichen Lebens, muss die körperliche Unversehrtheit von Menschen ein vorrangiges Ziel sein; und auch die Beschädigung von Sachen gilt es bestmöglich zu vermeiden. Doch dürfen diese Ziele nicht in dem Sinn als absolut verstanden werden, dass jegliche auch bloß theoretische oder geringgradige Gefahr ohne Rücksicht auf den Baumbestand zu beseitigen wäre. Auch die Erhaltung von Bäumen und besonders von im obigen Sinn „wertvollen“ Bäumen steht im Allgemeininteresse und hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Wohl und die Lebensqualität der Menschen.

Die Haftung für Bäume soll durch Einfügung einer eigenen Gesetzesbestimmung in das Schadenersatzrecht des ABGB auf eine neue, spezifische Grundlage gestellt werden. Diese Gesetzesbestimmung orientiert sich zum einen an den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflichten, wie sie von Rechtsprechung und Lehre entwickelt wurden. Zum anderen werden in die Regelung auch die besonders für die Baumhaftung maßgeblichen Gesichtspunkte aufgenommen. Vor allem wird auch ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes als Abwägungskriterium eingeführt. Zum dritten werden für einen Schadenersatzanspruch nach der neuen Haftungsbestimmung **die allgemeinen Regelungen über die Beweislast für anwendbar erklärt**, sodass einer analogen

¹ Auszug aus den Gesetzesmaterialien ErläutRV 623 BlgNR 26. GP). Kürzungen, Hervorhebungen und Formatierungen durch den Verfasser.

² Anmerkung des Verfassers: Aufgrund der zu konstatierenden steigenden Sturmfrequenz in Mitteleuropa und auf den britischen Inseln (sowohl hinsichtlich Häufigkeit als auch

hinsichtlich Intensität (vgl hierzu <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimazukunft/alpenraum/stuerme>, abgerufen am 23. März 2024 um 9:00 Uhr) kommt dem gegenständlichen Problemzusammenhang hohe praktische Relevanz zu.



Heranziehung der Bauwerkehaftung und der dortigen Beweislastumkehr nun auch normativ der Boden entzogen wird.

Die in das ABGB neu eingefügte Gesetzesbestimmung gilt nicht für Bäume im Wald. Denn die Rechtsverhältnisse im Wald werden durch das **Forstgesetz 1975** besonders geregelt; und diese Gesetzesvorschrift enthält in ihrem **§ 176** auch ein eigenes Haftungsregime für den Wald, das durch die nunmehrige Gesetzänderung **unberührt bleibt**. Die neue Bestimmung bezieht sich auch nicht auf sämtliche möglichen Schadensfälle, die im Zusammenhang mit Bäumen denkbar sind.

So unterliegt beispielsweise der Sturz eines Arbeiters, der an einem Baum in der Höhe Astschnitte oder sonstige Baumpflegemaßnahmen durchführt und dabei herabfällt, ebenso anderen Regeln wie etwa der Anprall eines stürzenden Schifahrers gegen einen Baum am Rand einer Piste.

Nicht jeder im weitesten Sinn baumbezogene Schaden wird also von der neuen Gesetzesbestimmung erfasst, sondern nur jene Schadensereignisse, die in der bisherigen Rechtsprechung auch der Ansatzpunkt für die Analogie zur Bauwerkehaftung waren, nämlich das Umstürzen eines Baumes sowie das Herabfallen von Ästen.

Bäume können durch ihre charakteristischen Merkmale und ihre Lebensform vielfältige ökologische Funktionen für Umwelt und Gesellschaft erfüllen. Es besteht daher ein hohes Allgemeininteresse an der Erhaltung besonders **von alten und großen Bäumen, welches bei der Beurteilung von Sicherungserfordernissen gegenüber etwaigen Baumrisiken abwägend mitzubersichtigen ist.**

Schon seit einigen Jahren ist eine öffentliche Diskussion über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bäume im Gang. Ausgangspunkt dafür war zunächst die

Aussage, dass sich die Rechtsprechung zur Haftung des Baumhalters oder Waldeigentümers gravierend verschärft habe, wogegen nur durch Gesetzesänderungen im ABGB und im Forstgesetz Abhilfe geschaffen werden könne. Diese Meinung fand bei den für Bäume Verantwortlichen bald einige Verbreitung.

Eine genauere Analyse der Judikatur lässt einen Trend zu einer immer strengeren Haftung zwar nicht erkennen; gerade im Gegenteil haben die Gerichte in jüngerer Zeit eine allzu strenge Haftung von Baum- und Waldeigentümern immer abgelehnt. Freilich wurde in der angesprochenen Diskussion von Baumverantwortlichen davon berichtet, dass es ungeachtet dieser Judikaturentwicklung in der jüngeren Vergangenheit bei einschlägigen Schadensfällen vermehrt zu Anspruchstellungen und in der Folge auch zu außergerichtlichen Schadensregulierungen gekommen sei, sodass sich das reale Geschehen im Zusammenhang mit der Haftung für Bäume in der veröffentlichten Rechtsprechung nicht hinreichend abbilde.

Jedenfalls wird in den betroffenen Verkehrskreisen davon ausgegangen, dass umfassende Prüf- und Sicherungspflichten bestehen. Dies hat Unsicherheiten und Haftungsängste zur Folge, die häufig zu einem unnötigen Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen führen.

Die Schaffung einer eigenen Bestimmung über die Baumhalterhaftung verfolgt zwei Zielrichtungen:

Erstens geht es darum, in einer solchen Bestimmung die speziellen haftungsrechtlichen Gegebenheiten und Fragen, die in solchen Konstellationen von Bedeutung sind, einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zu unterziehen.

Zweitens – und im Lichte der bisher zur Baumhaftung geführten Diskussion nicht weniger wichtig – ist es das Anliegen einer solchen Neuregelung, eine analoge Anwendung der haftungsrechtlichen



Vorgaben für Bauwerke in § 1319 ABGB entbehrlich zu machen.

Denn von den Proponenten der Baumsicherung wurde die analoge Anwendung des § 1319 ABGB auf das Umstürzen von Bäumen und das Abbrechen von Ästen, zu der sich die Rechtsprechung verstanden hat³, als zu weitreichend abgelehnt. Im Einzelnen wurde die damit zum Tragen kommende Beweislastumkehr hinsichtlich der Anwendung der zur Gefahrenabwendung erforderlichen Sorgfalt kritisiert. Es wurde argumentiert, dass die damit den Baumhalter treffende Beweislast dafür, alles Gebotene zur Schadensabwendung getan zu haben, in der Praxis zu großflächigen Fällungen zwecks Haftungsvermeidung führe. Zum anderen wurde aber auch beanstandet, dass der bei der Bauwerkehaftung im Gesetz verwendete Begriff der „mangelhaften Beschaffenheit“ bei der haftungsrechtlichen Beurteilung von Bäumen nicht sachgerecht sei, weil ein Baum als Gebilde der Natur keinen Mangel in diesem Sinn aufweisen könne.

Durch die Schaffung einer eigenen Bestimmung über die Haftung des Baumhalters wird diesen **Einwänden Rechnung getragen, indem einer analogen Anwendung der Bauwerkehaftung auf Bäume damit die Grundlage entzogen wird. Zur Frage der Beweislast wird überdies in Abs 3 des neuen § 1319b ABGB die klarstellende Anordnung getroffen, dass auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden sind.**

Rechtsdogmatisch **handelt es sich bei der im neuen § 1319b ABGB geregelten Schadenersatzpflicht um eine Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.** Demgemäß werden in dieser Bestimmung die von Lehre und Rechtsprechung für solche Verkehrssicherungspflichten entwickelten Grundsätze gleichsam positiviert, dies

allerdings bezogen auf die spezifischen Kriterien, die für das bei Bäumen relevante Risiko und für die Sorgfaltsanforderungen des Baumhalters von Bedeutung sind. Doch wird dabei **unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen** auch ein **Abwägungselement** angesprochen, nämlich ein **besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes**. Wenn ein Baum wegen seines besonderen Werts für die Lebensqualität von Menschen oder wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung erhaltungswürdig ist, sollten sowohl seine Fällung als auch sonstige gravierende Eingriffe, wie etwa funktionsbeeinträchtigende Schnittmaßnahmen, so weit wie möglich vermieden werden. Freilich kann das besondere Interesse am naturbelassenen Zustand kein absolut zu stellender, sondern nur ein Aspekt unter mehreren sein, weil der Schutz von Leib und Leben selbstverständlich einen eminenten Stellenwert hat und auch die Vermeidung von Sachschäden angestrebt werden muss. Doch **wird von der normativen Ausformung dieser Überlegung der Erhaltungswürdigkeit in der neuen Gesetzesbestimmung gewiss ein nicht zu unterschätzender Effekt für die Praxis ausgehen.**

³ 1 Ob 50/70; 7 Ob 757/82; 5 Ob 564/85; 1 Ob 93/00h; 2 Ob 203/11h ua